



Gesuch für ein „Patent zur Führung einer Gastwirtschaft“

Betrieb

Name/Bezeichnung _____

Strasse, Ort _____

Telefon _____

Eigentümer/in _____

Mieter/in / Pächter/in _____

bisherige/r Patentinhaber/in _____

Gesuchsteller/in

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Heimatort/Staat _____

Telefon P: _____ G: _____

Email _____

Patentbefugnisse

Welche Getränke werden ausgeschenkt oder verkauft?

alkoholhaltige Getränke

gebrannte Wasser

Wieviele Liter an gebrannten Wassern werden jährlich
mutmasslich ausgeschenkt oder verkauft?

_____ Liter pro Jahr

Wird die deklarierte Menge an effektiv umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben relevanten Umfang überschritten, ist dies der Gemeinde zu melden. (§ 14 Verordnung zum Gastgewerbegesetz)

Betriebsaufnahme

Beilagen

Handlungsfähigkeitszeugnis

Auszug aus dem eidg. Strafregister

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996

- § 2 Eines Patentbesitzes bedarf:
- a) wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
 - b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt. Die Erteilung des Patentbesitzes kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.
- § 6 Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zur Erledigung des Patentbewerbsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.
- § 7 Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.
- § 9 Das Patent für eine Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.
- § 10 Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.
- § 14 Wer sich um ein Patent bewirbt muss handlungsfähig sein.
Das Patent wird verweigert, wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet, insbesondere, wenn er oder sie in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen schwerwiegenden Verfehlungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes bestraft wurde.
- § 17 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitten im Betrieb verantwortlich.
Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.
- § 34 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- § 38 Bei vorübergehend bestehenden Betrieben ist die Abgabe in der Bewilligungsgebühr enthalten.

Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997

- § 7 Das Gesuch für ein Gastwirtschaftspatent ist vier Wochen vor der Betriebsaufnahme bei den Gemeindebehörden einzureichen.
- Dem Patentgesuch sind beizufügen:
- a) Handlungsfähigkeitsausweis
 - b) Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister
 - c) Erklärung, ob gebranntes Wasser ausgeschenkt und wie viele Liter pro Jahr voraussichtlich umgesetzt werden.
- § 14 Die Abgabe richtet sich nach der Selbstdeklaration durch die Patentinhaberin oder den Patentinhaber. Wird die deklarierte Menge an effektiv umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben massgeblichen Umfang überschritten oder werden gebranntes Wasser neu ausgeschenkt oder verkauft, ist dies der Gemeindebehörde unter Angabe der mutmasslichen jährlichen Menge in Litern zu melden.
- § 15 Die Abgaben betragen:

Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern pro Jahr	Abgabe in Franken pro Abgabeperiode von vier Jahren
von 1 bis 500	200.-
über 500 bis 1000	400.-
über 1000 bis 1500	600.-
über 1500 bis 2000	800.-
über 2000 bis 2500	1000.-
über 2500 bis 3000	1200.-
usw.	

die Maximalabgabe beträgt Fr. 8'000.